

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)  
der Gemeinde Falkenberg  
vom 21.03.2005**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Kommunalabgabengesetz – KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg vom 21.03.2005, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg auf ihrer Sitzung am 21.03.2005 folgende Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Gebühr**

1. Für die Inanspruchnahme des in der Gemeinde Falkenberg gelegenen und vom Amt Falkenberg-Höhe verwalteten Friedhöfe in Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif A erhoben.
2. Der Gebührentarif A ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für mehrere besondere Leistungen des anliegenden Gebührentarifs A werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
4. Wird ein Nutzungsrecht im Sinne der §§ 12, 13 der Friedhofssatzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Für die Bestattungen haben die Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

**§ 3**

**Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung und der Gebührentarif A treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Anlage*

*Gebührentarif Ortsteil Dannenberg/M und Krüge/Gersdorf*

*Gebührentarif Falkenberg/M*

Falkenberg, den 22.03.2005

Amtsdirektor  
(Alberti)

## Anlage

### Gebührentarif Ortsteil Dannenberg/M und Krüge/Gersdorf

#### Erwerb und Nutzungsrecht

		Euro	
1.	Reihengrab	100,00	für 25 Jahre
1.	Wahlgrab		
	a) Einzelgrabstelle	200,00	für 25 Jahre
	b) Doppelgrabstelle	400,00	für 25 Jahre
	c) Familiengrabstelle	je m <sup>2</sup> zu vergebende Fläche: 90,00 €	für 25 Jahre
2.	Kindergrabstätte	51,00 €	für 25 Jahre
3.	Urnengrabstätte	100,00 €	für 25 Jahre

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

#### Bewirtschaftungskosten

		Euro	
1.	Einzelgrabstelle	12,00	pro Jahr
2.	Doppelgrabstelle	18,00	pro Jahr
3.	Familiengrabstelle	5,00	pro Jahr
	je m <sup>2</sup> zu vergebende Fläche:		
4.	Kindergrabstelle	5,00	pro Jahr
5.	Urnengrabstelle	5,00	pro Jahr

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Müllgebühren, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen und sind jährlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts fällig.

#### Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsurkunde ist zurückzugeben.

#### Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

#### E) Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

## F) Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Rahmen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen und erfasst sind, sind der tatsächliche Arbeits-, Material- und Mehraufwand zu erstatten.

## Anlage

### Gebührentarif Ortsteil Falkenberg/Mark

#### Erwerb und Nutzungsrecht

		Euro	
1.	Wahlgrab a) Einzelgrabstelle b) Doppelgrabstelle	550,00 800,00	für 25 Jahre für 25 Jahre
2.	Kindergrabstätte	250,00 €	für 25 Jahre
3.	Urnengrabstätte	280,00 €	für 25 Jahre

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

#### Bewirtschaftungskosten

		Euro	
1.	Einzelgrabstelle	12,00	pro Jahr
2.	Doppelgrabstelle	18,00	pro Jahr
4.	Kindergrabstelle	5,00	pro Jahr
5.	Urnengrabstelle	5,00	pro Jahr

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Müllgebühren, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen und sind jährlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts fällig.

#### Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsurkunde ist zurückzugeben.

#### Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

#### E) Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

#### F) Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Rahmen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen und erfasst sind, sind der tatsächliche Arbeits-, Material- und Mehraufwand zu erstatten.